LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht

Christina Albrecht
Zimmer-Nr. 04.011
Tel. 08031/392-3503
Fax 08031/392-93503
Christina.Albrecht@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekenntnis
An
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
Herrn Michael Tesch
Brüningstr. 50
65929 Frankfurt am Main

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
		35 WG-2026-70037	19.05.2026

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gem. § 16 BImSchG auf Änderung der Anlage durch Verbindung der Anlagen TA 064 (Geb. 36), TA 032 (Geb. 37) und TA 006 (Geb. 38) zur Herstellung von kupferbasierten Katalysatoren (CuX), sowie in Teilen deren Reduktion und Stabilisierung in TA 007 (Geb. 34) auf Flurstück 3165, Markt und Gemarkung Bruckmühl (Anhang 1 4. BImSchV Nr. 4.1.16)

Anlage(n) 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung
Empfangsbekenntnis

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Michael Tesch, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern III. und IV. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren durch Verbindung der Anlagen TA 064 (Geb. 36), TA 032 (Geb. 37) und TA 006 (Geb. 38) zur Herstellung von kupferbasierten Katalysatoren (CuX), sowie in Teilen deren Reduktion und Stabilisierung in TA 007 (Geb. 34) auf Flurstück 3165, Markt und Gemarkung Bruckmühl.

II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. dieses Bescheids wird angeordnet.

III. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgend aufgezählte, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehene Planunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Ausführungen im Genehmigungsbescheid zu beachten.

1. Antrag nach § 16 BImSchG	13 Seiten
2. Sicherheitsdatenblatt Zirkoniumcarbonat (überarbeitet am 17.03.2026)	15 Seiten
3. Sicherheitsdatenblatt Mangannitrat	12 Seiten
4. Sicherheitsdatenblatt Mangancarbonat	14 Seiten
5. Sicherheitsdatenblatt Zement	7 Seiten
6. Lageplan Produktion	1 Seite
7. Lageplan Emissionsstellen	1 Seite
8. Emissionserklärung CuX	1 Seite
9. TÜV-Gutachten 4507221032/DJ8 vom 08.12.2025	47 Seiten
10. TÜV Gutachten 4507046369/EC2 vom 04.11.2024	46 Seiten
11. Anlagendefinition AwSV	2 Seiten

IV. Nebenbestimmungen

1. Weitergeltung bestehender Genehmigungen:

Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden Auflagen geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen

2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch

die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und

- eventuell beim Betrieb der Anlage entstehende Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet, oder, soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

2.3 Der Beginn der Arbeiten zur Umsetzung dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht sechs Wochen vor tatsächlichem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

2.4 Mit der **Anzeige nach Punkt 2.3 dieses Bescheids** ist dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, die **Bescheinigung Brandschutz I vorzulegen**.

2.5 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustandsbericht bzw. eine negative Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht nachgereicht worden ist und die Genehmigungsbehörde die Unterlagen geprüft und gebilligt hat.

2.6 Die **Inbetriebnahme** ist dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, zusammen mit der Vorlage der **Bescheinigung Brandschutz II inkl. Brandschutznachweis** anzuzeigen.

2.7 Weitergeltung bestehender Genehmigungen

2.7.1 Die Anforderungen des Bescheids vom 08.08.2008 (Az. III/2-824-50) der Anlage zur Herstellung von Kupfer-Zink-Katalysatoren - TA 002 - haben weiterhin Gültigkeit. Im Folgenden werden nur die durch die beantragten Änderungen zusätzlichen oder geänderten Auflagen aufgeführt (Änderungen *kursiv*):

3.2.1.3 Die Abgase der folgenden Anlagenteile sind möglichst vollständig zu erfassen und entsprechenden Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen:

Vorgang	Emissionsquelle	Abgasvolumenstrom	Abgasreinigung
TA 001			
Sodasilo 001.02.AB.0231 (Gebäude 37)	00201	250	Aufsatz-Filter 002.02.AF.0232
TA 002			
ZnO-Silo 002.10.AB.0001 (Gebäude 39)	00202	250	Aufsatz-Filter 002.10.AF.0001

ZnO-Förderer 002.10.AB.0040 (Gebäude 38)	00203	250	Kassettenfilter 002.10.AF.0080
Sprühtrockner 2 002.03.AT.0335 bzw. 0240 (Gebäude 38 bzw. 37)	00206	8.700	1. Filterstufe: Schlauchfilter 2. Filterstufe: Kassettenfilter 002.03. AF.0200
Drehrohrtrockner-Staubabsaugung 002.03.AD.3420 (Gebäude 37/38)	00205	3.100	Kassettenfilter 002.03.AF.0210
TA 004			
Lagersilo Natriumnitrat 004.10.AB.6120 und 004.10.AB.6110	00404	250	Patronenfilter 004.10.AF.6110
TA 006			
Silo 5 006.01.AB.0562 (Gebäude 37/38)	00605	250	Aufsatz-Filter 006.01.AF.0080
Staubabsaugungen: Tablettenpressen 006.04.AA.4412/3, Mischer 006.02.AR.0215, Kompakter 006.02.AH.0234 und Behälter 006.02.AB.0222 (Gebäude 39)	00604	11.000	Kassettenfilter 006.01.AF.0531 - 0532 und 0511

3.2.1.5 Die Abgase der unter Auflage 3.2.1.3 genannten Abgasreinigungseinrichtungen sind über die in der folgenden Tabelle aufgeführten Emissionsquellen bzw. Schornsteine in der jeweils angegebenen Höhe über Erdgleiche abzuleiten.

Vorgang	Emissions-quelle	Schornsteinbezeichnung	Durchmesser [m]	Mindesthöhe [m]
TA 001				
Sodasilo 001.02.AB.0231 (Gebäude 37)	00201	-	-	20
TA 002				
ZnO-Silo 002.10.AB.0001 (Gebäude 39)	00202	-	-	13
ZnO-Förderer 002.10.AB.0040 (Gebäude 38)	00203	002.03.AA.0140	0,10	10
Sprühtrockner 2 002.03.AT.0335 bzw. 0240 (Gebäude 38 bzw. 37)	00206	002.03.AA.0260	0,78*	33

Drehrohrtrockner-Staubabsaugung 002.03.AD.3420 (Gebäude 37/38)	00205	002.03.AA.0260	0,78*	33
Drehrohrtrockner-Feuerung 002.03.AD.3420 (Gebäude 37/38)	00204	002.03.AA.0260	0,78*	33
TA 004				
Lagersilo Natriumnitrat 004.10.AB.6120 und 004.10.AB.6110	00404	-	-	16
TA 006				
Silo 5 006.01.AB.0562 (Gebäude 37/38)	00605	-	-	11
Staubabsaugungen: Tablettenpressen 006.04.AA.4412/3, Mischer 006.02.AR.0215, Kompakter 006.02.AH.0234 und Behälter 006.02.AB.0222 (Gebäude 39)	00604	006.02.AA.2410	0,64*	28

* Äquivalenter Durchmesser, da mehrzügiger Schornstein

3.2.2.4 Für die Befeuerung von *Sprühtrockner 2* (002.03.AT.0240), des Drehrohrofens (002.03.AD.0322) und des Dampfkessels (004.02.AD.0009) dürfen nur Gase der öffentlichen Gasversorgung verwendet werden.

2.7.2 Die Anforderungen des Bescheids vom 31.03.2011 (Az. III/2-824-50) der Anlage zur Herstellung von kupferhaltigen Katalysatoren - TA 032 - haben weiterhin Gültigkeit. Im Folgenden werden nur die durch die beantragten Änderungen zusätzlichen oder geänderten Auflagen aufgeführt (Änderungen *kursiv*):

3.2.1.3 Die Abgase der folgenden Anlagenteile sind möglichst vollständig zu erfassen und antragsgemäß den entsprechenden Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen:

Vorgang	Emissionsquelle	Abgasvolumenstrom [m³/h]	Abgasreinigung
TA 032			
Chromsäurebehälter 032.01.AB.0150 Fällbehälter 1 032.01.AB.0231 Fällbehälter 2 032.01.AB.0214 Empfangsbehälter für Fällbehälter 1 032.01.AB.0368 Schneckentrockner 032.02.AZ.0660 Abwasserpufferbehälter 032.04.AB.0271	E 03204	2.000	Venturi-Wäscher 032.01.AA.0171

Rauchgase Drehrohrofen 022.03.AD.0322	E 03203	5.500	
Sprühtrockner 1 032.03.AT.0335	*E 03202*	*8.700*	*Zweistufiger filternder Entstauber 032.03.AF.4010*
Drehrohrofen-Staubabsaugung 002.03.AD.0322	E 03201	4.500	Zweistufiger Oberflächenfilter 032.06.AF.0870
TA 006			
Silo 2 006.01.AB.0121	E 00605	250	Zweistufiger Bunkeraufsatzfilter 006.01.AF.0132, 006.01.AF.0142
Staubabsaugungen: Mischer 006.03.AR.0315, Kompaktor 006.03.AH.0332, Empfangsbehälter 006.03.AB.0450, Empfangsbehälter 006.03.AB.0401, Empfangsbehälter 006.03.AB.0431, Empfangsbehälter 006.03.AB.0445, Nachsiebung 006.03.AA.0450	E 00606	9.000	Gewebefilter 006.03.AF.0480
Tablettenpressen 006.04.AA.0446 Tablettenpresse 006.04.AA.4480			Gewebefilter 006.03.AF.0490

3.2.1.5 Die Abgase der unter Auflage 3.2.1.3 genannten Abgasreinigungseinrichtungen sind antragsgemäß über die in der folgenden Tabelle aufgeführten Emissionsquellen bzw. Schornsteine in der jeweils angegebenen Höhe über Erdgleiche abzuleiten.

Vorgang	Emissions-quelle	Schornsteinbe-zeichnung	Durchmesser [m]	Mindesthöhe [m]
TA 032				
Chromsäurebehälter 032.01.AB.0150 Fällbehälter 1 032.01.AB.0231 Fällbehälter 2 032.01.AB.0214 Empfangsbehälter für Fällbe-hälter 1 032.01.AB.0368 Schneckentrockner 032.02.AZ.0660 Abwasserpufferbehälter 032.04.AB.0271	E 03204	002.03.AA.0250	0,21	11
Rauchgase Drehrohrofen 022.03.AD.0322	E 03203	002.03.AD.03200	0,4	33
Sprühtrockner 1 032.03.AT.0335	***E 03202***	***002.03.AD.03200***	***0,4***	***33***
Drehrohrofen-Staubabsaugung 002.03.AD.0322	E 03201	002.03.AD.03200	0,4	33
TA 006				

Staubabsaugungen: Mischer 006.03.AR.0315, Kompaktor 006.03.AH.0332, Empfangsbehälter 006.03.AB.0450, Empfangsbehälter 006.03.AB.0401, Empfangsbehälter 006.03.AB.0431, Empfangsbehälter 006.03.AB.0445, Nachsiebung 006.03.AA.0450	E 00606	006.03.AA.2420	0,64*	28
Tablettenpressen 006.04.AA.0446 Tablettenpresse 006.04.AA.4480				

* Äquivalenter Durchmesser, da mehrzügiger Schornstein

Die entstaubten Abgase des Silos 2 (006.01.AB.0121) können in die Siloeinhausung entlüftet werden, sofern die Belange des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen. Anmerkung: Mit Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 08. August 2008, Az. III/2-824-50, wurde die Schornsteinhöhe der Emissionsquellen E 03201 und E 03203 (33m; 032.01.AA.3200) bereits festgelegt.

3.2.2.4 Für die Befeuerung des Drehrohrofens (002.03.AD.0322) *und des Sprühtrockners 1 (AT.0335) in der TA 032* dürfen nur Gase der öffentlichen Gasversorgung verwendet werden.

Anmerkung:

Folgende Auflagen (3.2.2.17 bis 3.2.2.22) ersetzen die aktuellen Auflagen 3.2.2.17 bis 3.2.2.23 des Genehmigungsbescheids vom 31.03.2011 (Az. III/2-824-50):

3.2.2.17 Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen sind die unter den nachfolgenden Nummern 1.1ff (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft) genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

a) *bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben,*

b) *einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I z. B. Methanol, Difluorethen, Vinylacetat, Acrylsäure, DONA), Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,*

c) *einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder*

d) *Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,*

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden Anforderungen keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

3.2.2.18 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Pumpen, die die in dieser Auflage 3.2.2.18 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der kontinuierliche Ersatz dieser Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

3.2.2.19 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 3.2.2.19 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Auflage 3.2.2.19 (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

3.2.2.20 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- *hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder*
- *gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.*

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB (≤ 10^{-4} mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC (≤ 10^{-2} mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete

Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.
Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC (≤ 10^2 mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d) genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe (entspr. Nummer 5.2.6 TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage 3.2.2.20 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

3.2.2.21 Umfüllung

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtheit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl I S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.

3.2.2.22 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regel-Organen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

3.2.3.2 Im Abgas folgender Emissionsquellen

Vorgang	**Emissionsquelle**
Chromsäurebehälter 032.01.AB, 0150 Fällbehälter 1 032.01.AB.0231 Fällbehälter 2 032.01.AB.0214 Empfangsbehälter für Fällbehälter 1 032.01.AB.0368 Schneckentrockner 032.02.AZ.0660 Abwasserpufferbehälter 032.04.AB.0271	E 03204
Drehrohrofen-Staubabsaugung 002.03.AD.0322 Brüdenfilter-Vorabscheider 032.03.AF.0323	E 03201

darf die Massenkonzentration an

Gesamtstaub *10 mg/m³*

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, sowie

Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn insgesamt 1 mg/m³

nicht überschreiten.

3.2.3.3 Chromtrioxid (Chromsäure) wird in der Anlage TA 032 nicht mehr verwendet.

3.2.3.4 Im Abgas der Emissionsquelle E03202 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Gesamtstaub *10 mg/m³*

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, sowie

Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn insgesamt *1 mg/m³*

Stickstoffoxide, angegeben als NO_2 *200 mg/m³*

Hinweis:
Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz von 16.12.2022 wird – damit sich die Unternehmen rechtzeitig auf eine neue Rechtslage einstellen können – auf die Emissionswerte des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC) hingewiesen.

Demnach betragen die Emissionswerte, die nach Inkrafttreten einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift als Grenzwerte festgelegt werden (können), mindestens

Stoffe	***BVT-assoziierter Emissionswert (mg/m³)***
Staub (BVT 14)	*< 1-5*

3.2.5 Messplätze

3.2.5.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie gegebenenfalls Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und –öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

3.2.6 Messverfahren und Messeinrichtungen

3.2.6.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu *verwenden.*

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

3.2.7.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abgasreinigungsanlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer Stelle (Messinstitut), die die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, feststellen zu lassen, ob im Abgas die unter der Auflagengruppe 3.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

3.2.8.1 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zurzeit unter:

http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraete-messverfahren

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

Maßgebend zu beachten sind hierbei die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und technischen Regeln. Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den besonderen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

3.2.1 Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen und muss bescheidgemäß, nach den geprüften Planunterlagen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

3.2.2 Die Anlagen sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten.

3.2.3 Dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Sachgebiet Wasserrecht, sind mindestens 6 Wochen vor Änderung bzw. Errichtung der Anlagen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Anzeige des Beginns der Arbeiten zur Umsetzung dieser Genehmigung
- Nachweis über Beauftragung eines Fachbetriebs nach § 62 AwSV
- und eines Sachverständigen nach § 53 AwSV

3.2.4 Die Anlagen sind gemäß § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV durch eine Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Das Prüfergebnis ist in einem Prüfbericht nach § 47 AwSV zu dokumentieren.

4. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die bestehenden Feuerwehrpläne sind entsprechend dem „Leitfaden zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ (Herausgegeben im Januar 2025 von der AG Brandschutzdienststellen Bayern), auf Basis der DIN 14095 zu aktualisieren und im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

V. Kostenentscheidung

1. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der anfallenden Auslagen zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 22.855,00 € festgesetzt.
3. An Auslagen sind 348,95 € angefallen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 15.12.2025 (eingegangen am 18.12.2025) beantragte die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH die wesentliche Änderung der genehmigten Anlage zur Herstellung von Katalysatoren auf Flurstück 3165, Markt und Gemarkung Bruckmühl**.**

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer III. genannten Planunterlagen verwiesen. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens nachgereichte Unterlagen wurden in die Antragsunterlagen integriert.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Rosenheim ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3

Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dies trifft auf die beabsichtigten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zu.

3. Genehmigungsfähigkeit

3.1 Allgemein

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

Eine Zulassung nach § 8a BImSchG ist hinfällig, da die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG bereits erfüllt sind.

3.2 Befristung

Die Befristung richtet sich nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in Auflage 2.2 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die dreijährige Frist hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung ist zudem angemessen.

3.3 Beteiligung Fachstellen und Träger öffentlicher Belange

Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt.

- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 34 - Wasserrecht, -wirtschaft

- Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 31 - Kreisbrandrat
- Markt Bruckmühl

Seitens der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange wurde unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen und festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

In den Antragsunterlagen sind einige Stoffe und Stoffmengen aufgeführt, welche in den Geltungsbereich der AwSV fallen, und deren geplante Lagerung und deren Verwendung eine Änderung im Sinne der AwSV darstellen:
Neue Lagermengen (auszugsweise):

Stoff	WGK	Menge	Gef.St.
Zinkoxid	2	20 t	C
Zement	1	20 t	A
Mangancarbonat	1	2 t	A

Die von den geplanten Änderungen betroffenen Lager- und Herstellungsanlagen erreichen mindestens die Gefährdungsstufe C.
Die geänderten Anlagenteile sind damit nach § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 AwSV grundsätzlich prüfpflichtig vor der Inbetriebnahme. Die Änderung ist anzeigepflichtig gemäß § 40 AwSV.

Gemeindliches Einvernehmen:

Der Markt Bruckmühl hat in der Marktgemeinderatssitzung vom 05.02.2026 das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben erteilt.

4. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 80a VwGO. Demnach kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung im überwiegenden

Interesse eines Beteiligten (Antragsteller) anordnen. Im Immissionsschutzrecht haben Rechtsbehelfe Dritter aufschiebende Wirkung. Im Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Antragsteller sein überwiegendes Interesse plausibel dargelegt. Allein die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch Dritte würde die Realisierung des Vorhabens nicht nur um die Dauer eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verzögern, sondern aufgrund der aktuellen Auslastung der zu beauftragenden Unternehmen bis auf unbestimmte Zeit. Eine Verzögerung durch Rechtsbehelfe hätte daher nicht nur unmittelbare wirtschaftliche Folgen, sondern könnte sich sogar als bedrohlich für den Standort als solchen auswirken.

Nach pflichtgemäßem Ermessen und Abwägung der widerstreitenden Interessen (Schutz der Umwelt und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und den Interessen des Antragstellers an einer zügigen Realisierung des Vorhabens hat das Landratssamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Öffentlichkeitsbeteiligung oder Auslegungsverzicht

Der Anlagenbetreiber hat beantragt, auf die öffentliche Bekanntmachung und Auslagen der Unterlagen zu verzichten (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.
Durch die eingereichten Unterlagen konnte dargelegt werden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

6. Ausgangszustandsbericht

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist grundsätzlich erforderlich, da es sich bei dem Vorhaben nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage der Industrieemissions-Richtline (Richtlinie 2010/75/EU) handelt, in der Gefahrenstoffe in relevanter Menge vorhanden sind (§ 3 Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 1a und § 5 Abs. 4 BImSchG). Außerdem ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung des AZB aufgrund § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zum Erlasszeitpunkt dieses Bescheids liegt der Ausgangszustandsbericht bzw. eine negative Vorprüfung noch nicht vor. Die entsprechenden Unterlagen sind deshalb gem. § Abs. 1 Satz 6 bis zum Beginn der Inbetriebnahme nachzureichen.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage fällt unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG. Daher ist für die geplante Anlage eine allgemeine Vorprüfung (Spalte 2 „A“) des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Aufgrund der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben zu den in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien kam das Landratsamt Rosenheim zum Ergebnis, dass das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt und des Menschen verbunden ist und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

8. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, (7,)10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 der Anlage zum Kostengesetz.

Die Kosten für die Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG setzen sich wie folgt zusammen:

Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 i.V.m. 1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € eine Gebühr in Höhe von 15.750 €, zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten vor. Es wurden Investitionskosten in Höhe von 6,1 Mio. € angegeben. Somit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 30.150 €.

Da die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG registrierten Unternehmens ist, darüber hinaus die Organisation im Sinn des Art. 2 Nr. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Eintragung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt und dies der Genehmigungsbehörde gegenüber nachgewiesen hat, ermäßigt sich die Gebühr nach der Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.4 um 30 %.
Die um 30 % reduzierte Gebühr beträgt noch 21.105 €.

Die Gebühr ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 weiterhin für die fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal in den Bereichen der Luftreinhaltung , des Lärm- und Erschütterungsschutzes sowie Anwendung der Störfallverordnung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 €, höchstens 2.500 €, zu erhöhen. Somit ergibt sich hier eine Erhöhung um 1.500,00 €. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle Wasserrecht erfolgt eine Gebührenerhöhung um 250,00 €.

Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr von 22.855 €.
An Auslagen sind 348,95 € für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt angefallen.

9. Hinweise

- Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht vor der Genehmigung eingeschlossen werden.

- Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C (2016) 3563) maßgeblich.

- **Wasserrechtliche Hinweise**

    - Eine wesentliche Änderung der Lagermengen oder Stoffarten kann eine Erhöhung der Gefährdungsstufe nach der AwSV auslösen. Diese Änderungen müssen beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht sowie dem Sachgebiet Wasserrecht 6 Wochen vor der Verwirklichung angezeigt werden und ggf. von einem Sachverständigen geprüft werden.

    - Änderungen gegenüber den eingereichten Unterlagen sind unverzüglich dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz, Wasserrecht sowie dem Sachgebiet Wasserrecht, schriftlich anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche immissionsschutz- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- **Hinweise der Regierung von Oberbayern, Gewerberecht**

    - Die Gefährdungsbeurteilung und ggf. die Betriebsanweisungen sowie die Unterweisungen der Beschäftigten sind abzuändern und/oder zu ergänzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBL. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Albrecht

LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht

Christina Albrecht
Zimmer-Nr. 04.011
Tel. 08031/392-3503
Christina.Albrecht@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekenntnis
An
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
Herrn Michael Tesch
Brüningstr. 50
65929 Frankfurt am Main

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
		35 WG-2026-70037	20.10.2026

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gem. § 16 BImSchG auf Änderung der Anlage durch Verbindung der Anlagen TA 064 (Geb. 36), TA 032 (Geb. 37) und TA 006 (Geb. 38) zur Herstellung von kupferbasierten Katalysatoren (CuX), sowie in Teilen deren Reduktion und Stabilisierung in TA 007 (Geb. 34) (Anhang 1 4. BImSchV Nr. 4.1.16) auf der Flurnummer 3165, Markt und Gemarkung Bruckmühl

Genehmigungsbescheid vom 19.05.2026; Änderung der Nebenbestimmungen 2.4. und 2.6 bzgl. Brandschutzbescheinigungen I und II inkl. Brandschutznachweis

Anlage(n) 1 Kostenrechnung
Empfangsbekenntnis

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

I. Nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen der Genehmigung nach § 16 BImSchG

Der Bescheid des Landratsamts Rosenheim vom 19.05.2026, Aktenzeichen 35 WG-2026-70037, wird wie folgt geändert:

1.
Die Nebenbestimmung unter **IV. Nr. 2.4** des o.g. Bescheids erhält folgende Fassung:

Mit der Anzeige nach Punkt 2.3 dieses Bescheids ist dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, eine Stellungnahme des Prüfsachverständigen für Brandschutz darüber vorzulegen, dass die beantragte Änderung der Anlage zu keiner Veränderung des bestehenden Brandschutznachweises führt.

2.
Die Nebenbestimmung unter **IV. Nr. 2.6** des o.g. Bescheids erhält folgende Fassung:
Die Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

II. Kostenentscheidung

1. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der anfallenden Auslagen zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 350,00 Euro festgesetzt.
3. Auslagen sind bisher nicht angefallen.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 19.05.2026 erhielt die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage durch Verbindung der Anlagen TA 064 (Geb. 36), TA 032 (Geb. 37) und TA 006 (Geb. 38) zur Herstellung von kupferbasierten Katalysatoren (CuX), sowie in Teilen deren Reduktion und Stabilisierung in TA 007 (Geb. 34) auf Flurstück 3165, Markt und Gemarkung Bruckmühl.

Gem. Punkt IV 2.4 und IV 2.6 des o.g. Bescheids sind dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, die Bescheinigungen Brandschutz I und II inkl. Brandschutznachweis einzureichen.

Auf die Vorlage der Bescheinigungen BS I und BS II wird nun verzichtet. Zum Nachweis der baurechtlichen Anforderungen genügt im vorliegenden Fall die Stellungnahme des Prüfsachverständigen – Brandschutz (vorliegend: PrüfSV Ing.-Büro Krebs zur Stellungnahme Ing.- Büro Wierer vom 09.09.2026).

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Rosenheim ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Rechtliche Begründung

Die ursprüngliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.05.2026 erfolgte gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummern 4.1.16 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, wonach die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung bedarf, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die in der Genehmigung vom 19.05.2026 aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG und waren erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dies umfasste unter anderem die Nebenbestimmungen unter Punkt IV, Ziffern 2.4 und 2.6.

Gemäß § 12 Abs. 4 BImSchG kann eine Nebenbestimmung auf Antrag des Betreibers nachträglich geändert werden, wenn dieser eine andere gleichwertige Maßnahme vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG unterliegen. Dient die Nebenbestimmung der Erfüllung von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wird durch die Genehmigungsbehörde eine entsprechende Stellungnahme der betroffenen Fachstelle eingeholt.

Im Gespräch am 08.09.2026 im Landratsamt Rosenheim zwischen Vertretern des Betreibers, der Genehmigungsbehörde und Vertretern des Kreisbauamtes als betroffene Fachstelle wurde festgestellt, dass auf die Vorlage der Bescheinigungen Brandschutz I und Brandschutz II inkl. Brandschutznachweis verzichtet werden kann. Zum Nachweis der baurechtlichen Anforderungen genügt im vorliegenden Fall die Stellungnahme des Prüfsachverständigen für Brandschutz (vorliegend: PrüfSV Ing.-Büro Krebs zur Stellungnahme Ing.- Büro Wierer vom 09.09.2026). Die baurechtliche Prüfung der Stellungnahme hat deren ausreichende Tiefe und Konformität mit den rechtlichen Vorgaben bestätigt. Somit konnte der Änderung der Nebenbestimmungen durch Einreichung der o.g. Stellungnahme als gleichwertige Maßnahme zugestimmt werden und die Erfüllung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für den betroffenen Bereich sichergestellt werden.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.2 sieht für den Fall, dass Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden können, eine Gebühr in Höhe von 250 bis 10.000 Euro vor.
Aufgrund des Verwaltungsaufwands ist hier ein Betrag von 500,00 Euro angemessen.

Da die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG registrierten Unternehmens ist, darüber hinaus die Organisation im Sinn des Art. 2 Nr. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Eintragung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt und dies der Genehmigungsbehörde gegenüber nachgewiesen hat, ermäßigt sich die Gebühr nach der Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.4 um 30 %.Gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 gilt dies für die Tarif-Stelle 1.8.2 entsprechend.
Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr von 350,00 Euro.

Auslagen sind bisher nicht angefallen.

4. Hinweise

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBL. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Albrecht